

5. / X. 1917

193

Hypothekenschutzbanken und Versicherungsaufsicht.

Ergänzung des Gesetzes über private Versicherungen.

Dem Reichstag ist ein Gesetzentwurf zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen zugegangen. Nach diesem Entwurf soll dem § 1 des genannten Gesetzes ein dritter Absatz angefügt werden, nach dem als Versicherungen im Sinne des Gesetzes Unternehmungen, die der Förderung des Grundkredits durch Übernahme des Hypothekenschutzes dienen, insbesondere in der Weise, daß sie gegen ein von dem Hypothekenschuldner zu entrichtendes Entgelt sich für die ihm obliegenden Leistungen verbürgen oder Vorschlüsse auf diese Leistungen zahlen, nicht anzusehen sind.

Die Veranlassung zu dieser Gesetzesergänzung gab ein Streit zwischen der am 9. November 1916 mit dem Sitze in Berlin gegründeten „Deutschen Hauptbank für Hypothekenschutz A.-G.“ und dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherungen. Das Aufsichtsamt wollte die Gesellschaft als Versicherungsunternehmen ansehen und der Beaufsichtigung unterwerfen. Die Hauptbank und andere Banken für Hypothekenschutz sträubten sich gegen die Auffassung, daß sie Versicherungsunternehmungen seien. Da es schwere Bedenken hat, die Entscheidung, ob die Hypothekenschutzbanken unter Aufsicht zu nehmen sind oder nicht, lediglich der strittigen Auslegung des geltenden Gesetzes und der Erörterung zwischen den Unternehmungen und den Amtsstellen zu überlassen, hat sich die Regierung entschlossen, ein deklaratorisches Eingreifen der Gesetzgebung vorzuschlagen, durch das auch der Reichstag Stellung nehmen kann. Die Regierung ist zu der Auffassung gelangt, daß keine Notwendigkeit besteht, die dem Hypothekenschutz dienenden Unternehmungen als Versicherungsunternehmungen zu behandeln. Ihre Unterstellung unter das Aufsichtsgesetz würde ihnen Fesseln auferlegen und ihre nützliche Wirksamkeit hemmen, während andererseits die Beaufsichtigung eine erhöhte Gewähr für ihre Leistungsfähigkeit nur scheinbar schaffen würde. Deshalb soll durch die Gesetzesergänzung festgestellt werden, daß die Hypothekenschutzbanken nicht als Versicherungsunternehmungen anzusehen sind.